



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Stellungnahme der Schweiz zu den offenen UPR Empfehlungen – 27.02.2013

1. Die Schweiz ist eine entschiedene Verfechterin der Allgemeinen regelmässigen Überprüfung (UPR) und begrüsst es, dass sie nunmehr zum zweiten Mal Gelegenheit zu einer Überprüfung hat. Die Überprüfungen tragen in hohem Masse zur Transparenz sowohl unter den Staaten als auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bei und sind ein wichtiges Instrument zur Förderung innerstaatlicher Menschenrechtsdebatten. Die Schweiz betrachtet ihre halbdirekte Demokratie und ihr föderalistisches System als wirkungsvolle und effiziente Instrumente für die Achtung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und für die Weiterentwicklung der Menschenrechtskultur im Land.
2. Im Oktober 2012 sprachen die UNO-Mitgliedstaaten 140 Empfehlungen aus, von denen die Schweiz unverzüglich 50 annahm und vier ablehnte. Im vorliegenden Dokument nimmt die Schweiz Stellung zu den übrigen 86 Empfehlungen, von denen sie 49 annimmt und 36 ablehnt. Gemäss ihrer bisherigen Praxis bezüglich anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen nahm die Schweiz nur die Empfehlungen an, die umsetzbar sind oder bereits umgesetzt wurden.
3. Ganz im Sinne ihrer Bemühungen um Integration und Partizipation bereits bei der Ausarbeitung ihres Staatenberichts hat die Schweiz auch in diesem Stadium alle Beteiligten ausführlich konsultiert. Die unten aufgeführten Reaktionen widerspiegeln die Auffassungen der Kantonsregierungen, der Konferenzen der Kantonsregierungen und der Departemente (Ministerien) des Bundes.
4. Die UPR-Empfehlungen sind zwar an die Schweiz als Vertragsstaat gerichtet, doch ihre Umsetzung und damit die Wahrnehmung der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes ist Aufgabe der zuständigen staatlichen Organe auf allen Ebenen. Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden haben im Rahmen ihrer jeweiligen verfassungsmässigen Zuständigkeiten die Aufgabe, diese Empfehlungen umzusetzen.

Liste der von der Schweiz geprüften Empfehlungen und der dazugehörigen Stellungnahmen

	<i>Empfehlung</i>	<i>Position der Schweiz</i>	<i>Erläuterung</i>
123.1.	Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifizieren (Spanien) (Slowakei) (Ungarn); die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen vorantreiben und ein dringliches nationales Programm zur Behandlung dieses Anliegens erstellen (Mexiko).	Abgelehnt	Die Schweiz bereitet derzeit die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vor. Eine Ratifikation des Fakultativprotokolls ist bislang nicht vorgesehen.
123.2.	Das erste Fakultativprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifizieren (Spanien); dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beitreten (Bulgarien) (Belarus); die Bemühungen um Ratifikation des ersten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verstärken (Chile); das erste Fakultativprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte vor dem nächsten UPR-Zyklus ratifizieren (Ungarn); den Beitritt zum ersten Fakultativprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte prüfen, um den Schutz der Menschenrechte in ihrem Hoheitsgebiet zu verbessern (Uruguay).	Abgelehnt	Die Ratifikation des Fakultativprotokolls wird in der Schweiz gegenwärtig diskutiert. Zu diesem Zweck wurde das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) beauftragt, eine Untersuchung über die Unterschiede zwischen der Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durchzuführen. Die Debatte wird auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse fortgesetzt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Frage politisch noch nicht entschieden.
123.3.	Das Fakultativprotokoll zum Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ratifizieren (Spanien).	Abgelehnt	Der Bundesrat sowie das Bundesgericht sind der Auffassung, dass der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte mit einigen Ausnahmen programmatischer Natur ist. Daher kann die Empfehlung, das Fakultativprotokoll zum Pakt zu ratifizieren, derzeit nicht angenommen werden.
123.4.	Eine rasche Ratifikation des dritten Fakultativprotokolls zum Kinderrechtsübereinkommen (CRC) betreffend Individualbeschwerdeverfahren in Erwägung ziehen (Slowakei); die	Angenommen	Mit der Annahme der Empfehlung erklärt sich die Schweiz bereit, eine Ratifikation des Paktes in Erwägung zu ziehen.

Inoffizielle Übersetzung – das Original ist die englische Version

	Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Kinderrechtsübereinkommen betreffend Individualbeschwerdeverfahren in Erwägung ziehen (Liechtenstein).		
123.5.	Das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 ratifizieren (Slowakei).	Abgelehnt	Eine Ratifikation des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit ist zurzeit nicht vorgesehen. Dennoch wird sich die Schweiz im Rahmen des Möglichen auch weiterhin entschlossen und wirksam für die Verminderung der Staatenlosigkeit einsetzen und die Rechtsansprüche Staatenloser schützen. Anlässlich der Revision des Schweizer Bürgerrechtsgesetzes will die Schweiz dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1997 und dem Übereinkommen des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge von 2006 beitreten.
123.6.	Die Ratifikation des ILO-Übereinkommens Nr. 189 prüfen (Philippinen).	Angenommen	
123.7.	Die noch verbleibenden Vorbehalte zum CRC zurückziehen (Slowenien).	Abgelehnt	Siehe 123.8./9./10.
123.8.	Ihre Vorbehalte zu Artikel 10, Absatz 1 des CRC zurückziehen (Uruguay).	Abgelehnt	Auch nach der Revision der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen werden nicht alle ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz Anspruch auf Familiennachzug haben. Während der Familiennachzug für vorläufig aufgenommene Personen einer Wartefrist von drei Jahren unterliegt, ist er für Asylsuchende nicht vorgesehen. Aus diesem Grund kann der Vorbehalt zu Artikel 10 CRC zum jetzigen Zeitpunkt nicht zurückgezogen werden.
123.9.	Ihre Vorbehalte zu Artikel 37 (c) des CRC zurückziehen (Uruguay).	Abgelehnt	Das Schweizer Recht garantiert die Trennung von Minderjährigen und Erwachsenen in der Untersuchungshaft. Für den Strafvollzug tritt diese

Inoffizielle Übersetzung – das Original ist die englische Version

			Garantie erst nach einer Frist von zehn Jahren in Kraft (2007–2017). Diese Frist wurde den Kantonen eingeräumt, damit sie die erforderlichen Einrichtungen bereitstellen können.
123.10.	Ihre Vorbehalte zu Artikel 40 des CRC zurückziehen (Uruguay).	Abgelehnt	Das Schweizer Jugendstrafprozessrecht garantiert nicht in jedem Fall die Trennung zwischen Untersuchungs- und Rechtsprechungsbehörden. Die Schweiz untersteht jedoch der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.
123.11.	Die noch verbleibenden Vorbehalte zu Frauenrechtsübereinkommen (CEDAW) zurückziehen (Slowenien).	Abgelehnt	Die Vorbehalte betreffend Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe h CEDAW können nicht zurückgezogen werden. Zwar entspricht das geltende Recht diesen Vorschriften, doch die Schlussbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs sehen vor, dass nach altem Recht geschlossene Eheverträge in Kraft bleiben.
123.12.	Unter Berücksichtigung von Artikel 16 Absatz 1 (g) CEDAW die Vorbehalte gegenüber dem Frauenrechtsübereinkommen zurückziehen, namentlich im Hinblick auf die Änderung des Schweizer Namens- und Bürgerrechts, die voraussichtlich auf Januar 2013 in Kraft tritt (Deutschland).	Angenommen	Da sich diese Empfehlung vorrangig auf den Vorbehalt betreffend Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g CEDAW bezieht, nimmt die Schweiz die Empfehlung an. Sie sieht sich jedoch nicht in der Lage, die Vorbehalte betreffend Artikel 15 Absatz 2 und betreffend Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe h CEDAW (vgl. 123.11) zurückzuziehen.
123.13.	Den Rückzug der Vorbehalte zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) umsetzen (Ägypten).	Abgelehnt	Artikel 261 ^{bis} Schweizerisches Strafgesetzbuch verbietet bereits Rassendiskriminierung und insbesondere den Aufruf zu Rassenhass. Der Vorbehalt bezieht sich insbesondere auf die blosser Mitgliedschaft einer Person in einer rassistisch orientierten Organisation. Jedoch können Vereine und juristische Personen wegen Verfolgung

Inoffizielle Übersetzung – das Original ist die englische Version

			unsittlicher oder widerrechtlicher Zwecke, darunter zum Beispiel wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes, gerichtlich aufgehoben werden. Im Hinblick auf die Meinungs- und die Vereinigungsfreiheit ist dieser Vorbehalt nach wie vor gerechtfertigt.
123.14.	Den Rückzug ihrer Vorbehalte zu Artikel 4 CERD in Erwägung ziehen (Kuba).	Abgelehnt	Siehe 123.13.
123.15.	Eine Definition der Folter in ihr Strafgesetzbuch aufnehmen (Südafrika).	Abgelehnt	Das Schweizerische Strafgesetzbuch stellt jegliche Art der Folter unter Strafe, selbst wenn es Folter nicht ausdrücklich erwähnt.
123.16.	Eine Definition der Folter in ihr Strafgesetzbuch aufnehmen, die alle Elemente von Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter enthält (Neuseeland); eine Definition der Folter ins Strafgesetzbuch aufnehmen, die alle Elemente umfasst, welche das Übereinkommen gegen Folter vorsieht (Costa Rica).	Abgelehnt	Siehe 123.15.
123.17.	Ihre institutionellen und Menschenrechtseinrichtungen weiter entwickeln, einschliesslich der Einsetzung einer Ombudsperson auf Bundesebene (Bulgarien).	Angenommen	Durch die Annahme der Empfehlungen 123.17 bis 123.22 bekräftigt die Schweiz ihre anlässlich der ersten Überprüfung 2008 eingegangene freiwillige Verpflichtung, die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution in Erwägung zu ziehen und die seit der Lancierung des befristeten Pilotprojekts SKMR (2011–2015) erzielten Fortschritte zu überwachen. Die Schweiz unterstreicht, dass diese Annahme weder die für 2014 erwarteten Ergebnisse der externen Evaluation des Pilotprojekts noch den Entscheid des Bundesrates nach dieser Evaluation in irgendeiner Weise präjudizieren wird. Mit der Gründung des SKMR hat die Schweiz entschieden, ihrer nationalen Menschenrechtsinstitution nicht die Form einer Ombudsstelle, sondern die Form
123.18.	Massnahmen in Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen bezüglich des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte ergreifen (Bulgarien); die Bemühungen um Weiterentwicklung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte zu einer nationalen Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen verstärken (Malaysia); das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte nach Ablauf der Pilotphase 2015 in eine gänzlich unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution nach den Pariser Grundsätzen umwandeln (Neuseeland).	Angenommen	
123.19.	Die nötigen Massnahmen treffen, um das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte in eine nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen umzuwandeln, indem sie ihm einen umfassenden Menschenrechtsauftrag erteilt	Angenommen	

Inoffizielle Übersetzung – das Original ist die englische Version

	(Slowenien).		eines Fachinstituts zu geben.
123.20.	Die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen prüfen (Polen).	Angenommen	
123.21.	Eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen schaffen (Russische Föderation); eine nationale Menschenrechtsinstitution schaffen, die den Pariser Grundsätzen entspricht (Griechenland).	Angenommen	
123.22.	Eine nationale Menschenrechtsinstitution mit einem umfassenden Mandat und ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen in Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen schaffen (Uruguay).	Angenommen	
123.23.	Entsprechend den Pariser Grundsätzen Ombudsmechanismen auf Bundesebene schaffen, ihre vollkommene Unabhängigkeit vom Staat gewährleisten und die bestehenden Stellen diesen Grundsätzen anpassen (Nicaragua).	Abgelehnt	In der Schweiz gibt es bereits zahlreiche Vermittlungsdienste (Ombudsstellen) in mehreren Kantonen und Berufszweigen. Die Schaffung einer bundesweiten Ombudsstelle ist jedoch nicht geplant. Zurzeit konzentriert sich die Schweiz auf die Evaluation der nationalen Menschenrechtsinstitution (siehe 123.17 ff.).
123.24.	Antidiskriminierungs-Ombudsstellen in allen Kantonen einrichten (Australien).	Abgelehnt	Aufgrund des in der Verfassung verankerten Diskriminierungsverbots steht Betroffenen bereits ein Rechtsbehelf zur Verfügung. Darüber hinaus verfügen alle Kantone über Anlaufstellen für Betroffene oder richten solche Stellen ein.
123.25.	Das Mandat der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus auf die Behandlung von Klagen wegen Rassismus und Anstiftung zu Fremdenhass ausweiten (Libyen).	Abgelehnt	Eine Verlängerung des Mandats der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus wäre unvereinbar mit dem Auftrag einer ausserparlamentarischen Kommission und mit der Gewaltenteilung (siehe Art. 57 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz) und ist daher nicht vorgesehen.
123.26.	Die Kompetenzen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus im	Abgelehnt	Siehe 123.25.

Inoffizielle Übersetzung – das Original ist die englische Version

	Einklang mit den Europaratsempfehlungen weiter ausbauen (Australien).		
123.27.	Ihren Einsatz für Rassismusbekämpfung mit Massnahmen zur Einführung eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes verstärken (Kanada); ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz einführen (Brasilien).	Abgelehnt	<p>Die Schweiz wird ihre Bemühungen um einen Abbau des Rassismus verstärken, plant jedoch kein zusätzliches Antidiskriminierungsgesetz. Die Schweizer Bundesverfassung, das Strafgesetzbuch und das Zivilgesetzbuch stellen Diskriminierung unter Strafe. Die Schweiz bevorzugt ein gezieltes, themenspezifisches Vorgehen, beispielsweise mit dem Gleichstellungsgesetz, dem Behindertengleichstellungsgesetz oder der Rassismusstrafnorm. Die Schweiz ergreift zahlreiche Massnahmen gegen Diskriminierung.</p> <p>2012 wurde das SKMR beauftragt, eine Studie über den Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen auszuarbeiten. Diese Studie ist derzeit in Vorbereitung. Zudem hat das Parlament auf Empfehlung des Bundesrates diesen im Dezember 2012 ersucht, dem Parlament einen Bericht über das geltende Recht sowie präventive Massnahmen gegen Diskriminierung vorzulegen.</p>
123.28.	Ein Bundesgesetz gegen Diskriminierung verabschieden (Frankreich).	Abgelehnt	Siehe 123.27.
123.29.	Ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz mit landesweit einheitlicher Anwendung verabschieden (Griechenland); ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz mit landesweit einheitlicher Anwendung erlassen (Indien); ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz zur Prävention von Rassendiskriminierung erlassen und sicherstellen, dass es auf dem ganzen Staatsgebiet angewendet wird (Usbekistan).	Abgelehnt	Siehe 123.27.
123.30.	Die nötigen Gesetzesrevisionen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung weiterführen (Spanien).	Angenommen	Die Schweiz wird Rassismus auch weiterhin mit geeigneten Massnahmen bekämpfen. Diesbezügliche Reformen des Strafgesetzbuches sind nicht vorgesehen.

Inoffizielle Übersetzung – das Original ist die englische Version

123.31.	Umfassende Antidiskriminierungsstrategien einführen (Ägypten).	Angenommen	
123.32.	Einen nationalen Plan gegen Rassismus, Diskriminierung, Fremdenhass und andere Formen von Intoleranz einführen (Costa Rica); einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung verabschieden (Spanien).	Angenommen	Die Planung und Umsetzung von Massnahmen gegen Rassendiskriminierung und Rassismus muss in enger Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Städten, Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Akteuren erfolgen. Dieses gemeinsame Vorgehen gegen Diskriminierung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) beruht auf gemeinsamen Beschlüssen des Bundes und der Kantone und stellt einen landesweiten Aktionsplan dar. In den KIP erläutern die Kantone unter anderem, wie sie ihre Beratungsdienste ausbauen und welche Massnahmen sie gegen strukturelle Diskriminierung ergreifen. Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung wurde vom Bundesrat beauftragt, die Aktivitäten im Bereich der Rassismusbekämpfung zu überwachen, zu fördern und auszuwerten.
123.33.	Einen nationalen Aktionsplan und ein Gesetz zur Prävention und Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und ähnlichen Formen von Intoleranz mit einer umfassenden Definition von Rassendiskriminierung verabschieden (Südafrika).	Angenommen	Siehe 123.32.
123.34.	Einen nationalen Plan und ein Gesetz gegen Rassendiskriminierung, Fremdenhass und andere Formen von Intoleranz verabschieden (Jordanien).	Angenommen	Siehe 123.32.
123.35.	Weiterhin für einen besseren Schutz der Rechte aller Bürgerinnen und Bürger sorgen, durch Einführung eines Antidiskriminierungsgesetzes, das verschiedene soziale Gruppen, namentlich die verletzlichsten, wirksam schützt (Kambodscha).	Abgelehnt	Die Schweiz wird sich auch weiterhin für einen verstärkten Schutz der Rechte aller Bürgerinnen und Bürger einsetzen. Zu diesem Zweck wird sie Massnahmen treffen, die die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und insbesondere die Schwächsten schützen. Daher schliesst sich die Schweiz dem ersten Teil dieser Empfehlung an; sie

Inoffizielle Übersetzung – das Original ist die englische Version

			sieht jedoch keine Notwendigkeit, ein zusätzliches Antidiskriminierungsgesetz zu erlassen, und lehnt die Empfehlung deshalb ab (siehe 123.27.).
123.36.	Geeignete Massnahmen treffen zur Bekämpfung von Rassismus sowie islam- und ausländerfeindlichen Einstellungen im Land, insbesondere gegenüber Angehörigen der muslimischen Gemeinschaft, und ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz verabschieden, das landesweit gleich angewandt wird (Iran).	Abgelehnt	Die Schweiz wird rassistische, islam- und fremdenfeindliche Einstellungen auch weiterhin bekämpfen. Sie sieht jedoch keine Notwendigkeit, ein zusätzliches Antidiskriminierungsgesetz zu erlassen (siehe auch 123.27.).
123.37.	Massnahmen intensivieren zur Verstärkung bestehender Instrumente zur Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung, namentlich Rassendiskriminierung, auch durch Verabschiedung eines Gesetzes, das Aufstachelung zu rassistisch oder religiös motiviertem Hass verbietet, im Einklang mit Artikel 20, Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Indonesien).	Angenommen	Artikel 20 Absatz 2 ist durch Artikel 261 ^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches bereits umgesetzt.
123.38.	Zusätzliche Massnahmen treffen, um die Diskriminierung aufgrund von Rasse, Ethnie und Religion zu bekämpfen (Argentinien).	Angenommen	
123.39.	Weitere Antidiskriminierungsmassnahmen verabschieden, einschliesslich der Umsetzung der Empfehlung des Europarats an die Schweiz, eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung einzuführen und zivilrechtliche Diskriminierungen bei der Anstellung und Unterkunft zu verbieten (Australien)	Abgelehnt	Siehe 123.27.
123.40.	Der Überwachung und Bekämpfung von Verletzungen der Rechte religiöser und nationaler Minderheiten mehr Gewicht geben, auch durch allfällige Entwicklung entsprechender Programme, die den ethnischen und kulturellen Traditionen der Migrantinnen und Migranten Rechnung tragen und gleichzeitig deren Integration in die schweizerische Gesellschaft fördern (Russische Föderation).	Angenommen	
123.41.	Die Durchführung einer breiten Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne prüfen, um negative Vorurteile in der Schweizer Bevölkerung gegenüber ausländischen Staatsangehörigen und Migrantinnen und Migranten zu überwinden (Timor-Leste).	Abgelehnt	Die Erfahrungen im tripartiten Dialog zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und muslimischen Gesprächspartnerinnen und -partnern sowie die Erfahrungen mit Kampagnen zur Aufklärung und

Inoffizielle Übersetzung – das Original ist die englische Version

			Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit mit dem Ziel, Vorurteile gegen Eingewanderte abzubauen, haben gezeigt, dass Gespräche auf kantonaler und lokaler Ebene eher geeignet sind, pragmatische und kontextgemässe Lösungen zu finden. Daher erscheint es sinnvoller, die Informations- und Sensibilisierungsaktivitäten im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) zu verstärken.
123.42.	Anstrengungen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Migrationsgemeinschaften und der Schweizer Gesellschaft im allgemeinen verstärken (Türkei).	Angenommen	
123.43.	Besonderes Augenmerk auf die Ausbildung der Ordnungskräfte im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung und Förderung der Menschenrechte richten (Türkei).	Angenommen	
123.44.	Die regelmässige Weiterbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten in Menschenrechtsfragen fördern (Nicaragua).	Angenommen	
123.45.	In allen Kantonen eine unabhängige Stelle schaffen mit dem Auftrag, alle Klagen bezüglich übermässiger Gewaltanwendung, Grausamkeiten und anderer Formen polizeilichen Amtsmissbrauchs zu untersuchen (Usbekistan).	Abgelehnt	Nach Schweizer Recht werden Fälle von unverhältnismässiger Gewaltanwendung, Grausamkeit und andere Formen von Amtsmissbrauch durch Polizeikräfte von unabhängigen Justizbehörden untersucht und vor Gericht gebracht. Die Gewaltenteilung ist garantiert. Die Einrichtung einer unabhängigen Anlaufstelle in jedem Kanton ist infolgedessen nicht erforderlich.
123.46.	Weiterhin die nötigen Schritte unternehmen, um rassistische und fremdenfeindliche Akte von Sicherheitskräften gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchenden zu verhindern und die Täter vor Gericht zu stellen (Brasilien).	Angenommen	
123.47.	Unabhängige Untersuchungen zur übermässigen Gewaltanwendung bei	Angenommen	Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter wurde beauftragt, Ausschaffungsflüge zu

Inoffizielle Übersetzung – das Original ist die englische Version

	Ausweisungen einführen (Frankreich).		beaufsichtigen.
123.48.	Die Anstrengungen zur Bekämpfung von Ausländerfeindlichkeit und zur Ausbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten, Staatsanwältinnen und -anwälten, Richterinnen und Richtern und angehenden Juristinnen und Juristen über Umfang und Anwendung der entsprechenden Gesetze weiterführen (Irland).	Angenommen	
123.49.	Die nötigen Massnahmen zur Erweiterung der Strafbestimmungen zu Hassreden treffen, um Hassgründe einzubeziehen, die über Rasse, Religion oder Herkunft hinausgehen und Faktoren wie Sprache, Hautfarbe, Geschlecht, körperliche oder geistige Behinderung, sexuelle Orientierung und ähnliche Gründe einbeziehen (Kanada).	Abgelehnt	Die Schweiz erfüllt ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, sie garantiert die Meinungsfreiheit und verbietet Diskriminierung aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion.
123.50.	Die Bestrebungen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung, insbesondere gegen ausländische Arbeitskräfte und ihre Familien, religiöse Minderheiten, namentlich Muslime, und sprachliche Minderheiten fortsetzen (Libyen).	Angenommen	Siehe 123.32.
123.51.	Wirksamere Massnahmen ergreifen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenhass gegenüber Minderheiten im Land, insbesondere Muslime (Malaysia).	Angenommen	Siehe 123.50.
123.52.	Sensibilisierungskampagnen verstärken und den Dialog mit verschiedenen religiösen und ethnischen Gruppen fördern, um Rechtsinstrumente einzuführen, die den Migrantinnen und Migranten den Zugang zu ihren Rechten erleichtern (Libyen).	Angenommen	Die Schweiz wird auch weiterhin den Dialog mit verschiedenen Religionen und ethnischen Gruppen fördern und erleichtern. Die Erfahrungen, die in den letzten Jahren in diesem Bereich gesammelt wurden, machen deutlich, dass Gespräche auf lokaler Ebene am besten geeignet sind, pragmatische und kontextgemässe Lösungen zu finden. Die Kantonsregierungen werden die vorhandenen Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen sowie die zahlreichen Aktivitäten von kulturellen und religiösen Gemeinschaften und lokalen Behörden im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme fortsetzen und verstärken.

Inoffizielle Übersetzung – das Original ist die englische Version

123.53.	Klagen gegen Rassendiskriminierung sowie Aufstachelungen zu Rassenhass und religiösem Hass vor Gericht bringen (Iran).	Angenommen	Artikel 261 ^{bis} Schweizerisches Strafgesetzbuch verbietet bereits Rassendiskriminierung und insbesondere den Aufruf zu Rassenhass.
123.54.	Angemessene Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende und deren Kinder abseits von ungesunden Orten wie der Umgebung von Flughäfen zur Verfügung stellen (Namibia).	Abgelehnt	Die zuständigen Behörden bemühen sich nach Kräften, allen Asylsuchenden bedarfsgerechte Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Angesichts der grossen Anzahl Asylsuchender unterliegen Entscheide der Behörden hinsichtlich der Frage, wo diese Unterkünfte eingerichtet werden können, gewissen Beschränkungen.
123.55.	Aktivere Massnahmen ergreifen, um die Arbeitslosenrate von ausländischen Staatsangehörigen, namentlich Frauen und Jungen, zu senken (Russische Föderation).	Angenommen	Aktivere Massnahmen, um die Arbeitslosenrate von ausländischen Staatsangehörigen, namentlich Frauen und Jungen, zu senken sind bereits ergriffen worden beispielsweise im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme, der Armutsstrategie und strategischen Neuausrichtung der öffentlichen Arbeitsvermittlung.
123.56.	Die Bundesbehörden sollen vermehrt darauf achten, dass das Thema der illegalen Einwanderung auf kantonaler Ebene mit der gleichen Feinfühligkeit und im Geist der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts behandelt wird (Nigeria).	Angenommen	
123.57.	In verstärkter Zusammenarbeit mit den Schweizer Gemeindebehörden einen wirksameren muttersprachlichen Unterricht für Ausländerkinder anbieten (Türkei).	Abgelehnt	In der Schweiz werden Herkunftssprachen und -kulturen unterrichtet, darunter mehr als 40 Fremdsprachen. In den meisten Fällen organisieren die Sprachgemeinschaften die Kurse selbst, in manchen Fällen stellt das Herkunftsland Mittel und/oder Personal zur Verfügung. Örtliche Schulen leisten organisatorische Unterstützung. Die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Behörden und den dortigen Sprachgemeinschaften ist eng. Weitere Massnahmen sind zurzeit nicht vorgesehen.

Inoffizielle Übersetzung – das Original ist die englische Version

123.58.	Konkrete rechtliche Massnahmen gegen Hassreden und Aufstachelung ergreifen (Ägypten).	Angenommen	Artikel 261 ^{bis} Schweizerisches Strafgesetzbuch verbietet bereits Rassendiskriminierung und insbesondere den Aufruf zu Rassenhass.
123.59.	Rasch Massnahmen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe treffen, die sicherstellen, dass Volksinitiativen die Menschenrechte bestimmter Personen oder Gruppen nicht verletzen (Ägypten).	Abgelehnt	Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, durch Volksinitiativen Verfassungsänderungen vorzuschlagen. Dies ist ein grundlegendes Element der Schweizer Demokratie. Zurzeit steht zur Debatte, durch welche gesetzgeberischen Massnahmen die Völkerrechtskonformität von Volksinitiativen sichergestellt werden kann. Die diesbezügliche Entscheidung des Parlaments ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzusehen.
123.60.	Institutionelle Garantien schaffen, die sicherstellen, dass die Menschenrechtsverpflichtungen der Schweiz vor Volksinitiativen geschützt sind, die solche Verpflichtungen verletzen könnten (Norwegen).	Abgelehnt	Siehe 123.59.
123.61.	Den Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, den Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migranten und den Sonderberichterstatter über Folter in die Schweiz einladen (Belarus).	Angenommen	Die Schweiz hat eine Dauereinladung an alle Sonderberichterstatter ausgesprochen.
123.62.	Nationale Massnahmen zugunsten der Freiheit der Religionsausübung und anderer Praktiken von Minderheiten ausbauen (Thailand).	Angenommen	
123.63.	Einschlägige Gesetze und Regeln zugunsten der Freiheit der Religionsausübung und anderer Praktiken von Minderheiten verstärken und erweitern (Thailand).	Angenommen	
123.64.	Die notwendigen Massnahmen treffen, um die Meinungsfreiheit gemäss Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 des Menschenrechtsausschusses zu gewährleisten (Türkei).	Angenommen	Das Schweizer Recht garantiert die Freiheit der Meinungsäusserung, die in Artikel 19 des Pakts verankert ist. Artikel 261 des Schweizer Strafgesetzbuchs, der Rassendiskriminierung verbietet, ist vereinbar mit den Bedingungen, die eine Einschränkung der freien Meinungsäusserung erlauben, und mit Empfehlung 34 des Menschenrechtsausschusses, die diese

Inoffizielle Übersetzung – das Original ist die englische Version

			Bedingungen regelt.
123.65.	Sicherstellen, dass die Religionsfreiheit durch die Meinungsfreiheit nicht unnötig eingeschränkt wird (Namibia).	Angenommen	
123.66.	Opfer von Menschenhandel schützen durch Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen und Angebote in allen Kantonen und Verfolgung und Bestrafung der Täter entsprechend der Schwere ihres Verbrechens (Honduras).	Angenommen	
123.67.	Ein Gesetz gegen Menschenhandel verabschieden und fördern, das auf die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen fokussiert, den Opfern volle Unterstützung bietet und in die Aufgaben der Kantone einfließt (Vereinigtes Königreich).	Angenommen	
123.68.	Eine Strategie gegen Handel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen entwickeln, die die Opfer ausfindig macht und schützt und im ganzen Land Wirkung zeigt (Mexiko).	Angenommen	
123.69.	Die Ausdehnung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen den schweizerischen und rumänischen Arbeitsgruppen gegen Menschenhandel auf weitere Herkunftsländer fördern (Malediven).	Angenommen	
123.70.	Die Kriterien für die Berücksichtigung von Gewalt bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für Opfer häuslicher Gewalt präzisieren, um eine gerechte, einheitliche und transparente Anwendung zu erleichtern (Neuseeland).	Angenommen	
123.71.	Sicherstellen, dass Opfer häuslicher Gewalt Zugang zu Soforthilfe und Schutz haben, und das Gesetz über die Aufenthaltsbewilligungen daraufhin überprüfen, ob die Anwendung des Gesetzes in der Praxis nicht Frauen dazu zwingt, in gewalttätigen Beziehungen auszuharren (Südafrika).	Angenommen	Eine Änderung von Artikel 50 Absatz 2 des Ausländergesetzes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist derzeit in Arbeit. Der Entwurf sieht vor, dass ausländische Staatsangehörige, deren Aufenthaltsbewilligung mit ihrem Familienstand verbunden war, Anspruch auf eine Verlängerung der Bewilligung haben, wenn die Familiengemeinschaft aufgelöst wurde, nachdem sie Opfer häuslicher Gewalt wurden. Nach geltendem Recht wird eine Verlängerung nur

Inoffizielle Übersetzung – das Original ist die englische Version

			dann gewährt, wenn darüber hinaus die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Weitere Änderungen sind derzeit nicht vorgesehen.
123.72.	Massnahmen zur Erhöhung der Frauenvertretung einschliesslich befristeter Spezialmassnahmen treffen (Nowegen); vorübergehende Spezialmassnahmen zur Erhöhung der Partizipation der Frauen in allen Bereichen treffen (Jordanien).	Angenommen	Die Schweiz hat schon wirksame Massnahmen umgesetzt und wird weitere Massnahmen ergreifen, um die Mitwirkung von Frauen in allen Bereichen zu erhöhen.
123.73.	Wirksame Massnahmen gegen alle Formen der Diskriminierung insbesondere von Ausländerinnen treffen (Vietnam).	Angenommen	
123.74.	Vorkehrungen zur Einrichtung von Gleichstellungsbüros in allen Kantonen treffen, um die Koordination auf Bundesebene zu ermöglichen (Trinidad und Tobago).	Angenommen	Die meisten Kantone haben dies bereits umgesetzt, wenn auch mit unterschiedlichen organisatorischen Regelungen. Ein kürzliches Urteil des Bundesgerichts verpflichtet alle Kantone zu entsprechenden Massnahmen.
123.75.	Massnahmen zum Abbau der Ungleichbehandlung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt treffen, welche Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, auch durch ein ausreichendes Angebot an Bildungseinrichtungen für Vorschulkinder und Betreuungsplätzen (Slowakei).		<i>Wir warten auf die Ergebnisse der Abstimmung vom 3. März 2013.</i>
123.76.	Ein Bundesgesetz verabschieden zum Schutz vor jeder Form von Diskriminierung, auch aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität (Norwegen).	Abgelehnt	Die Schweiz sieht keine Notwendigkeit, ein zusätzliches Antidiskriminierungsgesetz zu erlassen (siehe auch 123.27.). Was Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung anbetrifft, so verbietet das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann die Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund der Geschlechtsidentität. Dieses Gesetz verbietet auch sexuelle Belästigung zwischen Personen des gleichen Geschlechts am Arbeitsplatz.

Inoffizielle Übersetzung – das Original ist die englische Version

			Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Schweizer Arbeitsrechts betreffend Persönlichkeits- und Kündigungsschutz auch bei Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Zudem sind Mieter gegen Diskriminierung geschützt: Die Kündigung eines Mietvertrags aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität einer der Parteien ist nicht rechtmässig. Überdies ist der gemeinsame Hausstand sowohl von Ehepaaren als auch von eingetragenen Partnerschaften geschützt.
123.77.	Eine einheitliche Gesetzgebung für die ganze Schweiz einführen, die LGBT-Personen ausdrücklich vor Diskriminierungen schützt, und die Probleme von LGBT-Personen bei der Schaffung eines allgemeinen Gleichstellungsgesetzes berücksichtigen (Irland).	Abgelehnt	Siehe 123.76.
123.78.	Darauf achten, dass die UNO-Mindestnormen für die Behandlung von weiblichen Häftlingen und nicht freiheitsentziehende Massnahmen für weibliche Straffällige, auch «Bangkok-Regeln» genannt, beim Umgang mit Häftlingen eingehalten werden (Thailand).	Angenommen	
123.79.	Separate Hafteinrichtungen für unbegleitet einreisende Minderjährige bauen oder bezeichnen, die von Anstalten für Erwachsene getrennt sind (USA).	Abgelehnt	Nach geltendem Recht werden Minderjährige nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und immer unter vorrangiger Berücksichtigung der Interessen des Kindes in Verwaltungshaft genommen. Die Einrichtung einer speziellen Infrastruktur ist daher nicht notwendig.
123.80.	Minderjährige schützen und sicherstellen, dass Gefängnisse für Minderjährige und für Erwachsene voneinander getrennt sind (Usbekistan).	Abgelehnt	Siehe 123.9.
123.81.	Ein ausdrückliches gesetzliches Verbot der Körperstrafe für Kinder in der Familie einführen (Liechtenstein).	Abgelehnt	Die Hausordnungen von Schulen und Einrichtungen verbieten körperliche Züchtigung ausdrücklich. Tätlichkeiten und im weiteren Sinne Körperverletzungen sind strafbar. Aus diesem Grund beschloss das Parlament 2008, auf den Vorschlag, einschlägige Vorschriften zu erlassen,

Inoffizielle Übersetzung – das Original ist die englische Version

			nicht einzutreten. Diese Angelegenheit hat der Bundesrat in seinem Bericht vom vergangenen Jahr ebenfalls erneut geprüft und ist zu dem gleichen Schluss gekommen.
123.82.	Die sozialen Werte bei Kindern und Jugendlichen weiterhin mit staatlichen Programmen fördern, die zu einer positiven Entwicklung beitragen und Tragödien wie Selbstmord und Drogenkonsum verhindern (Nicaragua).	Angenommen	
123.83.	Eine tragende Rolle bei der Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene spielen (Pakistan).	Angenommen	
123.84.	Die Entwicklungshilfe entsprechend den UNO-Empfehlungen auf 0.7% des BIP anheben (Kuwait); die Höhe der Beiträge der öffentlichen Entwicklungshilfe auf mindestens 0.7% des BIP anheben (Bangladesch).	Angenommen	Die Schweiz bestätigt ihre politischen Verpflichtungen, die sie im Rahmen ihres letzten UPRs und unter anderem im Konsens von Monterrey (Abs. 42), am Weltgipfel von 2005 (Abs. 23 b)), in der Erklärung von Doha (Abs. 43) und im Rio+20 Ergebnisdokument eingegangen ist. Im Februar 2011 beschloss das Parlament, die öffentliche Entwicklungshilfe bis 2015 auf 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens aufzustocken. Das Parlament bestätigte dieses Ziel im September 2012 in seiner Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2013–2016. Die Aufstockung ist ein konkreter Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung dieses internationalen politischen Ziels. Bis jetzt hat die Schweiz noch nicht entschieden, wann sie ihr neues APD Ziel im Rahmen ihres Budget und Planungsprozesses erneuert.
123.85.	Eine Analyse der möglichen Auswirkungen der Aussenhandelspolitik und Investitionsabkommen der Schweiz auf die Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Bevölkerung in den Partnerländern durchführen (Bangladesch).	Abgelehnt	Die Schweiz hat wiederholt die Möglichkeit geprüft, solche Analysen vorzunehmen. Sie ist jedoch unter anderem angesichts der methodologischen Schwierigkeiten zu der Auffassung gelangt, dass sie keine schlüssigen

Inoffizielle Übersetzung – das Original ist die englische Version

			Antworten auf die anstehenden Fragen erlauben. Die Schweiz will sich jedoch auch weiterhin darum bemühen sicherzustellen, dass ihre Aussenwirtschaftspolitik im Einklang steht mit den Grundsätzen ihrer Entwicklungszusammenarbeit und mit ihrer Menschenrechtspolitik, und sie wird auch künftig die Menschenrechte in ihren Partnerländern fördern.
123.86.	Weiterhin im Menschenrechtsrat eine führende Rolle bezüglich Menschenrechten und Umwelt wahrnehmen, auch durch die Unterstützung des kürzlich ernannten Unabhängigen Experten für Menschenrechte und Umwelt (Malediven).	Angenommen	